

BS-Beschluss öffentlich
B81-03/09

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 05/88
 Erfassungsdatum: 09.09.2009

Beschlussdatum:
02.11.2009

Einbringer:

Dez. III, Amt 51

Beratungsgegenstand:

Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß §6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V) zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Land Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2010, 2011 und 2012

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	15.09.2009	8.12				
Jugendhilfeausschuss	05.10.2009	6.2		15	0	0
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	05.10.2009	4.2		11	0	0
Hauptausschuss	19.10.2009	3.6	auf TO der BS gesetzt	13	0	0
Bürgerschaft	02.11.2009	6.8		einstimmig	0	0

Egbert Liskow
 Präsident

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Ja	Verwaltungshaushalt	2010,2011,2012

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs. 2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V) zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Land Mecklenburg- Vorpommern für die Jahre 2010 bis 2012. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt den notwendigen Betrag in Höhe von 5,11 € pro Kopf ihrer 10- 26jährigen Einwohner zur Abrufung der vom Land zur Verfügung stehenden Mittel bereit.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und dem Land Mecklenburg-Vorpommern endet mit Ablauf des Jahres 2009. Für den weiteren Erhalt der Landesförderung für freie Träger der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit bis zum Jahr 2012 ist eine neue Vereinbarung zu schließen.

Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung ist das Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) vom 07. Juli 1997, Gs M-V Nr. 226-3.

Mittel, die vom Land Mecklenburg- Vorpommern im Rahmen des KJfG M-V für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung gestellt werden, sind zusätzliche Mittel für die Förderung freier Träger der Jugendarbeit/

Jugendsozialarbeit. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald verwaltet diese Landesmittel und verpflichtet sich gemäß § 5 der

Vereinbarung, diese Mittel an die freien Träger der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit auszureichen.

Die Zielstellung des Gesetzgebers ist es, die Mittel direkt der Kommune zur Förderung freier Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich de facto um die Verlagerung der Förderung von der Landesebene auf die kommunale Ebene.

Gemäß § 4 der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung in Verbindung mit § 6 Abs.2 KJfG M-V werden Ergänzungsmittel des öffentlichen Trägers der örtlichen Jugendhilfe in angemessener Höhe verlangt. Um die Fördermittel des Landes zu erhalten, muss die Universitäts- und Hansestadt für den Zeitraum von 3 Jahren eine angemessene Eigenbeteiligung für die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit garantieren. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist demnach verpflichtet mindestens 5,11 € pro Kopf der in Greifswald lebenden 10- 26jährigen Einwohner aus dem kommunalen Haushalt für den Zeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2012 für die Aufgaben der §§ 2 bis einschließlich 5 KJfG M-V bereitzustellen.

Hinsichtlich der Haushaltsvorgriffe 2011 und 2012 ist anzumerken, dass bei erheblichen Veränderungen der Haushaltslage gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 der Vereinbarung auch das Recht auf Kündigung der Vereinbarung besteht.

Anlagen:

1. Kinder- und Jugendförderungsgesetz- KJfG M-V
2. Entwurf der Vereinbarung zum Umfang der Jugendförderung gemäß § 6 Abs.2 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJfG M-V)
3. Festlegung der Anzahl der zehn- bis 26-jährigen Einwohner nach § 6 Abs. 2 KJfG M-V für das Haushaltsjahr 2010
4. Prognostische Entwicklung der zehn- bis 26-jährigen Einwohner

Finanzierung

	HH-Stelle	Verbale Beschreibung und Bemerkung
1	45100.171000	Zuweisung vom Land für die Jugendförderung gem. § 6 Abs. 2 KJfG M-V (Einnahmen)
2	45100.717000	Jugendförderung gem. § 6 Abs. 2 KJfG M-V (Ausgaben- Gegenfinanzierung durch UHGW)
3	45100.717020	in dieser HH- Stelle (als Ausgabe Zuschüsse für laufende Zwecke) enthalten

Prognose- Haushaltsjahr 2010

	geplant	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1	53.300	53.300	53.300	-	-
2	53.300	53.300	53.300	-	-
3	160.500	160.500	160.500	-	-

Prognose- Haushaltsjahr 2011

	geplant	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1	51.700	51.700	51.700	-	-
2	51.700	51.700	51.700	-	-
3	158.900	158.900	158.900	-	-

Prognose- Haushaltsjahr 2012

	geplant	vorhanden	Bedarf	Rest	Jährl. Kosten
1	51.110	51.110	51.105	-	-
2	51.110	51.110	51.105	-	-
3	157.900	157.900	157.900	-	-